

Stenographischer Bericht

25. Sitzung des Steiermärkischen Landtages

VI. Periode — 30. Juni 1967

Inhalt:

Auflagen:

Antrag, Einl.-Zahl 381, der Abgeordneten Egger, Jamnegg, Dipl.-Ing. Fuchs und Buchberger, betreffend die Förderung von hauswirtschaftlichen Frauenberufsschulen (954);

Antrag, Einl.-Zahl 382, der Abgeordneten Lind, Prenner, Koller, Lafer und Dipl.-Ing. Schaller, betreffend die Übernahme der Friedberger- und Ehenschachener Gemeindestraße, die von der Wechselbundesstraße (Kloster Friedberg) über Ehenschachen — Oberwaldbauern bis zur Landesgrenze bei Pinkafeld führt, als Landesstraße;

Antrag, Einl.-Zahl 383, der Abgeordneten Buchberger, Burger, Dr. Eichtinger und Lafer, betreffend Motor- und Radsportveranstaltungen in der Steiermark;

Antrag, Einl.-Zahl 384, der Abgeordneten Jamnegg, Egger, Dipl.-Ing. Schaller und Buchberger, betreffend die Einführung des obligatorischen Schwimmunterrichtes an den Pflichtschulen;

Antrag, Einl.-Zahl 385, der Abgeordneten Ritzinger, Schaffer, Karl Lackner und Burger, betreffend den raschen Ausbau der Auwinkel-Landesstraße von der sogenannten „Stampfersäge“ (Gemeinde Steirisch Laßnitz) bis zur Kärntner Grenze;

Antrag, Einl.-Zahl 386, der Abgeordneten Ritzinger, Schaffer, Burger und Nigl, betreffend die Gewährung von Kinder- und Haushaltszulagen auch an die Landwirtschaftsbediensteten des Landes Steiermark;

Antrag, Einl.-Zahl 387, der Abgeordneten Ritzinger, Burger, Maunz und Schaffer, betreffend die Errichtung eines neuen Landesfürsorgeheimes in der Gemeinde Mautern;

Antrag, Einl.-Zahl 388, der Abgeordneten Ritzinger, Nigl, Burger und Jamnegg, betreffend die Schaffung von gesetzlichen Grundlagen zur stärkeren Förderung der Eigentumsbildung der Arbeitnehmer;

Antrag, Einl.-Zahl 389, der Abgeordneten Hofbauer, Pichler, Lendl, Fellingner und Genossen, betreffend die Übernahme der Straße über den Sölkpaß;

Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 392, über den Abverkauf der landeseigenen Parzelle Nr. 333/7, KG. Webling, an die Steirische Wasserkraft- und Elektrizitäts-Aktiengesellschaft;

Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 395, über die Grundbeschaffung für einen Neubau des Landeskrankenhauses Hartberg;

Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 391, zum Beschluß Nr. 218 des Steiermärkischen Landtages vom 16. Dezember 1966, betreffend Sport und Leibesübungen an den Landesberufsschulen;

Regierungsvorlage, zu Einl.-Zahl 366, zum Antrag der Abgeordneten Ritzinger, Karl Lackner, Maunz, Pabst und Schaffer, betreffend Betriebsgründungen im Bezirk Murau;

Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses, Beilage Nr. 49, über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 9, Gesetz, mit dem ein Statut für die Landeshauptstadt Graz erlassen wird (Statut der Landeshauptstadt Graz 1965) (954).

Zuweisungen:

Anträge, Einl.-Zahl 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388 und 389 der Landesregierung (954);

Regierungsvorlagen, Einl.-Zahl 392 und 395 dem Finanz-Ausschuß (954);

Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 391 dem Volksbildungs-Ausschuß (954);

Regierungsvorlage, zu Einl.-Zahl 366, dem Verkehrs- und volkswirtschaftlichen Ausschuß (954);

Anträge, Einl.-Zahl 398 und 399 dem Finanz-Ausschuß und dem Gemeinde- und Verfassungsausschuß (954).

Anträge:

Gemeinsame Anträge von Abgeordneten der Österreichischen Volkspartei, der Sozialistischen Partei und der Freiheitlichen Partei, über die den Mitgliedern des Steiermärkischen Landtages zukommenden Aufwandsentschädigungen, Gebühren und Zuwendungen, Einl.-Zahl 398, und über die Bezüge und Ruhebezüge der Mitglieder der Steiermärkischen Landesregierung, Einl.-Zahl 399 (954);

Antrag der Abgeordneten Ritzinger, Karl Lackner, Schaffer und Burger, betreffend die Verlegung eines der Höchstgerichte in die Landeshauptstadt Graz;

Antrag der Abgeordneten Koller, Pölzl, Lafer und Lind, betreffend Verbleib der Zugförderungsstelle der ÖBB in Fehring;

Antrag der Abgeordneten Jamnegg, Nigl, Dipl.-Ing. Schaller, Egger und Ritzinger, betreffend die Vergabe öffentlicher Wohnbauförderungsmittel;

Antrag der Abgeordneten Prof. Dr. Moser, Prof. Dr. Eichtinger, Karl Lackner, Pölzl und Nigl, betreffend die Vorsorge für eine ausreichende Ausstattung der Landesbildstelle und Bezirksbildstellen in Steiermark;

Antrag der Abgeordneten Buchberger, Burger, Jamnegg und Pölzl, betreffend personelle Fragen der Elin-Werke in Weiz;

Antrag der Abgeordneten Pölzl, Dr. Kaan, Buchberger, Feldgrill, Koller, Dipl.-Ing. Fuchs und Nigl, betreffend die Aussetzung einer Erreichungsprämie zur Ermittlung der Täter des Mordattentates auf der Porze-Scharte;

Antrag der Abgeordneten Brandl, Lendl, Zagler, Ileschitz, Fellingner und Genossen, betreffend die Gleichstellung der Gemeinde Veitsch mit den Kohlenbergbaugemeinden;

Antrag der Abgeordneten Klobasa, Heidinger, Aichholzer, Pichler und Genossen, betreffend die Erhaltung der Zugförderungsstelle in Fehring;

Antrag der Abgeordneten Dr. Klausner, Zinkanell, Aichholzer, Zagler und Genossen, betreffend die Übernahme von zwei Verbindungsstücken zwischen den Landesstraßen Nr. 179 und 180 und der Radpaßbundesstraße als Landesstraße (955).

Verhandlungen:

1. Bericht des Landeskultur-Ausschusses, Beilage Nr. 47, über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 37, Gesetz, mit dem die Steiermärkische Landarbeitsordnung neuerlich abgeändert und ergänzt wird (Steiermärkische Landarbeitsordnungs-Novelle 1967).

Berichterstatter: Abg. Johann Pabst (955).

Redner: 3. Präsident Koller (955), Abg. Brandl (957), Abg. Nigl (959).

Annahme des Antrages (962).

2. Bericht des Landeskultur-Ausschusses, Beilage Nr. 48, über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 41, Gesetz über die Regelung der Berufsausbildung in der Land- und Forstwirtschaft (Steiermärkisches Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz 1967).

Berichterstatter: Abg. Josef Lind (1962).
 Redner: Abg. Schrammel (1962), Landesrat Doktor Niederl (1964).
 Annahme des Antrages (1965).

Beginn: 16.05 Uhr.

Präsident Dr. Kaan: Hoher Landtag! Ich eröffne die 25. Sitzung des Steiermärkischen Landtages in der laufenden VI. Gesetzgebungsperiode und begrüße alle Erschienenen auf das herzlichste.

Entschuldigt ist Frau Abg. Hella Lendl.

In der heutigen Sitzung sollen der Bericht des Landeskultur-Ausschusses, Beilage Nr. 47, über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 37, Gesetz, mit dem die Steiermärkische Landarbeitsordnung neuerlich abgeändert und ergänzt wird (Steiermärkische Landarbeitsordnungs-Novelle 1967) und weiters

der Bericht des Landeskultur-Ausschusses, Beilage Nr. 48, über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 41, Gesetz über die Regelung der Berufsausbildung in der Land- und Forstwirtschaft (Steiermärkisches Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz 1967) behandelt werden.

Da diese Beilagen jedoch erst heute aufgelegt werden konnten, ist die Abstandnahme von der 24stündigen Auflagefrist erforderlich.

Im Einvernehmen mit den Obmännern der im Hause vertretenen Parteien schlage ich daher vor, von der 24stündigen Auflagefrist abzusehen.

Wird gegen die Tagesordnung und gegen die Abstandnahme von der 24stündigen Auflagefrist bezüglich dieser beiden Berichte ein Einwand erhoben?

Ich stelle fest, daß dies nicht der Fall ist.

Es liegen heute folgende Geschäftsstücke auf:

Der Antrag, Einl.-Zahl 381, der Abgeordneten Egger, Jamnegg, Dipl.-Ing. Fuchs und Buchberger, betreffend die Förderung von hauswirtschaftlichen Frauenberufsschulen;

der Antrag, Einl.-Zahl 382, der Abgeordneten Lind, Prenner, Koller, Lafer und Dipl.-Ing. Schaller, betreffend die Übernahme der Friedberger- und Ehrensachener Gemeindestraße, die von der Wechselbundesstraße (Kloster Friedberg) über Ehrensachsen — Oberwaldbauern bis zur Landesgrenze bei Pinkafeld führt, als Landesstraße;

der Antrag, Einl.-Zahl 383, der Abgeordneten Buchberger, Burger, Dr. Eichtinger und Lafer, betreffend Motor- und Radsportveranstaltungen in der Steiermark;

der Antrag, Einl.-Zahl 384, der Abgeordneten Jamnegg, Egger, Dipl.-Ing. Schaller und Buchberger, betreffend die Einführung des obligatorischen Schwimmunterrichtes an den Pflichtschulen;

der Antrag, Einl.-Zahl 385, der Abgeordneten Ritzinger, Schaffer, Karl Lackner und Burger, betreffend den raschen Ausbau der Auwinkel-Landesstraße von der sogenannten „Stampfersäge“ (Gemeinde Steirisch Laßnitz) bis zur Kärntner Grenze;

der Antrag, Einl.-Zahl 386, der Abgeordneten Ritzinger, Schaffer, Burger und Nigl, betreffend die Gewährung von Kinder- und Haushaltszulagen auch an die Landwirtschaftsbediensteten des Landes Steiermark;

der Antrag, Einl.-Zahl 387, der Abgeordneten Ritzinger, Burger, Maunz und Schaffer, betreffend

die Errichtung eines neuen Landesfürsorgeheimes in der Gemeinde Mautern;

der Antrag, Einl.-Zahl 388, der Abgeordneten Ritzinger, Nigl, Burger und Jamnegg, betreffend die Schaffung von gesetzlichen Grundlagen zur stärkeren Förderung der Eigentumbildung der Arbeitnehmer;

der Antrag, Einl.-Zahl 389, der Abgeordneten Hofbauer, Pichler, Lendl, Fellingner und Genossen, betreffend die Übernahme der Straße über den Sölkpaß.

Diese Anträge weise ich der Landesregierung zu.

Dem Finanz-Ausschuß weise ich zu:

Die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 392, über den Abverkauf der landeseigenen Parzelle Nr. 333/7, KG. Webling, an die Steirische Wasserkraft- und Elektrizitäts-Aktiengesellschaft;

die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 395, über die Grundbeschaffung für einen Neubau des Landeskrankenhauses Hartberg.

Dem Volksbildungs-Ausschuß weise ich die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 391, zum Beschluß Nr. 218 des Steiermärkischen Landtages vom 16. Dezember 1966, betreffend Sport und Leibesübungen an den Landesberufsschulen, zu.

Die Regierungsvorlage, zu Einl.-Zahl 366, zum Antrag der Abgeordneten Ritzinger, Karl Lackner, Maunz, Pabst und Schaffer, betreffend Betriebsgründungen im Bezirk Murau, weise ich dem Verkehrs- und volkswirtschaftlichen Ausschuß zu.

Wird gegen die Zuweisungen ein Einwand erhoben? Das ist nicht der Fall.

Weiters liegt heute der Bericht des Gemeinde- und Verfassungs-Ausschusses, Beilage Nr. 49, über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 9, Gesetz, mit dem ein Statut für die Landeshauptstadt Graz erlassen wird (Statut der Landeshauptstadt Graz 1965), auf.

Dieser Bericht kommt in der nächsten Landtagssitzung zur Behandlung.

Eingebracht wurden heute zwei gemeinsame Anträge von Abgeordneten der Österreichischen Volkspartei, der Sozialistischen Partei und der Freiheitlichen Partei, über die den Mitgliedern des Steiermärkischen Landtages zukommenden Aufwandsentschädigungen, Gebühren und Zuwendungen, Einl.-Zahl 398, und über die Bezüge und Ruhebezüge der Mitglieder der Steiermärkischen Landesregierung, Einl.-Zahl 399.

Da die Vervielfältigung und Verteilung dieser beiden Anträge heute vielleicht nicht mehr möglich sein wird, wird die Verteilung an die Klubs im Laufe des morgigen Vormittags erfolgen. Ich bitte daher vorzusorgen, daß empfangsberechtigte Personen anwesend sind.

Ich weise diese beiden Anträge dem Finanz-Ausschuß und dem Gemeinde- und Verfassungs-Ausschuß zu.

Wird gegen diese Zuweisung ein Einwand erhoben?

Das ist nicht der Fall.

Eingebracht wurden heute weiters folgende Anträge:

Der Antrag der Abgeordneten Ritzinger, Karl Lackner, Schaffer und Burger, betreffend die Verlegung eines der Höchstgerichte in die Landeshauptstadt Graz;

der Antrag der Abgeordneten Koller, Pölzl, Laffer und Lind, betreffend Verbleib der Zugförderungsstelle der ÖBB in Fehring;

der Antrag der Abgeordneten Jamnegg, Nigl, Dipl.-Ing. Schaller, Egger und Ritzinger, betreffend die Vergabe öffentlicher Wohnbauförderungsmittel;

der Antrag der Abgeordneten Prof. Dr. Moser, Prof. Dr. Eichinger, Karl Lackner, Pölzl und Nigl, betreffend die Vorsorge für eine ausreichende Ausstattung der Landesbildstelle und Bezirksbildstellen in Steiermark;

der Antrag der Abgeordneten Buchberger, Burger, Jamnegg und Pölzl, betreffend personelle Fragen der Elin-Werke in Weiz;

der Antrag der Abgeordneten Pölzl, Dr. Kaan, Buchberger, Feldgrill, Koller, Dipl.-Ing. Fuchs und Nigl, betreffend die Aussetzung einer Ergreifungsprämie zur Ermittlung der Täter des Minenattentates auf der Porze-Scharte;

der Antrag der Abgeordneten Brandl, Lendl, Zagler, Ileschitz, Fellinger und Genossen, betreffend die Gleichstellung der Gemeinde Veitsch mit den Kohlenbergbaugemeinden;

der Antrag der Abgeordneten Klobasa, Heidinger, Aichholzer, Pichler und Genossen, betreffend die Erhaltung der Zugförderungsstelle in Fehring;

der Antrag der Abgeordneten Dr. Klausner, Zinkanell, Aichholzer, Zagler und Genossen, betreffend die Übernahme von zwei Verbindungsstücken zwischen den Landesstraßen Nr. 179 und 180 und der Radlpaßbundesstraße als Landesstraße.

Diese jetzt von mir verlesenen Anträge werden der geschäftsführenden Behandlung zugeführt.

Wir gehen nun zur Tagesordnung über.

1. Bericht des Landeskultur-Ausschusses, Beilage Nr. 47, über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 37, Gesetz, mit dem die Steiermärkische Landarbeitsordnung neuerlich abgeändert und ergänzt wird (Steiermärkische Landarbeitsordnungs-Novelle 1967).

Berichterstatter ist Abg. Johann Pabst. Ich erteile ihm zu seinem Bericht das Wort.

Abg. Pabst: Hohes Haus! Verehrte Damen und Herren! Mit der diesbezüglichen Regierungsvorlage, Beilage Nr. 37, wird die Steiermärkische Landarbeitsordnung besonders in den §§ 95 bis 107, sowie im § 133 abgeändert und ergänzt.

Diese Paragraphen beinhalten die land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildung, vor allem das Lehrlingswesen. Sowohl die Fremd- als auch die Heimlehre wurden zeitentsprechend umgebaut und ergänzt.

Das Gesetz wurde im Landeskultur-Ausschuß eingehend beraten und ich darf namens dieses Ausschusses den Antrag stellen, dasselbe zu beschließen.

Präsident: Zu Wort gemeldet hat sich Herr Vizepräsident Koller. Ich erteile ihm das Wort.

3. Präsident Koller: Hoher Landtag! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Bei der vom Herrn Berichterstatter dem Hohen Haus zur Annahme empfohlenen Novelle zur Steiermärkischen Land-

arbeitsordnung handelt es sich vor allem um eine Neuregelung der Bestimmungen über das Lehrlingswesen in der Land- und Forstwirtschaft. Nachdem diese Gesichtspunkte für die Landwirtschaft von entscheidender Bedeutung sind, weil sie die Ausbildung und den Ausbildungsgrad bestimmen, gestatten Sie mir, daß ich mich vom bäuerlichen Standpunkt aus etwas näher damit befasse.

Bekanntlich sind gemäß Art. 12 Abs. 1 Ziffer 4 der Bundesverfassung das Arbeitsrecht sowie der Arbeiter- und Angestelltenschutz, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter handelt, Bundessache in der Gesetzgebung und Landessache in der Ausführungsgesetzgebung und der Vollziehung.

Die Steiermärkische Landarbeitsordnung wurde auf Grund des Bundesgesetzes vom 2. Juni 1948 im Juni 1949 beschlossen und in der Steiermark eingeführt. Seit dieser Beschlußfassung vom Jahre 1949 war eine Reihe von Novellierungen notwendig. Eine neuerliche Novellierung ist durch das Schulgesetz 1962 und das Bundesgesetz aus 1965, womit das Landarbeitsgesetz abgeändert wurde, notwendig geworden. Im besonderen ist es der bisherige Abschnitt 7, wie der Herr Berichterstatter schon ausgeführt hat, der das Lehrlingswesen behandelt. Die bisherigen gesetzlichen Regelungen, Hohes Haus, des landwirtschaftlichen Berufsausbildungswesens sind zunächst ausgegangen von der achtjährigen Schulpflicht und einer landwirtschaftlichen Ausbildungszeit von zwei Jahren bis zur Gehilfenprüfung, von zwei weiteren Jahren bis zur Facharbeiterprüfung und vier Facharbeiter-Jahren bis zur Meisterprüfung. Die ebenfalls im Jahr 1965 mit Bundesgesetz beschlossene Grundsatzgesetzgebung über die neue Berufsausbildung sieht drei Jahre bis zur Abschlußprüfung vor und eine vierjährige Weiterbildung bis zur Meisterprüfung und dies erfordert Änderungen in der bisherigen Form der Steiermärkischen Landarbeitsordnung.

Alte Bestimmungen — das sei auch noch erwähnt — unterschieden in Landwirtschaft, Hauswirtschaft, Forstwirtschaft und Spezialgebiete, kommen neuerlich aus Gründen der Vereinfachung in Wegfall und der neue Paragraph 95 lautet nunmehr: „Die Berufsausbildung gliedert sich in eine Ausbildung in der Landwirtschaft, für die Sondergebiete der Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft.“

Der neue § 96 enthält eine straffere Fassung der bisherigen Bestimmungen, wobei der Abschnitt 4 völlig neu gefaßt wurde, wonach die Ausbildung zur Gänze am elterlichen Betrieb abgeleistet werden kann, wenn dieser Betrieb seitens der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft als Lehrbetrieb anerkannt wird. Diese Bestimmung ist für die Ausbildung — vor allem der Bauernkinder — von ausschlaggebender Bedeutung, da bisher nur ein Ausbildungsjahr am elterlichen Hof durchgemacht werden konnte oder besser gesagt durchgemacht werden durfte. Es sei erwähnt, wie wichtig diese neue Bestimmung ist, meine Damen und Herren, da die Zahl der Fremdlehrlinge in den letzten Jahren ständig im Abnehmen begriffen war, während die Zahl der Heimlehrlinge immer mehr zugenommen hat. So befinden sich derzeit in Österreich rund 3.050 Lehrlinge in einer landwirtschaftlichen Ausbildung, wovon rund 2.700 Heimlehrlinge

sind, also am elterlichen Hof lernen und nur etwa 360 Fremdlehrlinge.

Ähnlich, meine Damen und Herren, ist das Verhältnis auch in der Hauswirtschaft. Dort sind von 2.240 Lehrlingen nur 231 Fremdlehrlinge. Alles andere sind Heimlehrlinge auf ihrem elterlichen Betrieb.

Daher ist diese neue Bestimmung, die ja durch den Arbeitskräftemangel in der Landwirtschaft und durch verschiedene im Zuge der Entwicklung unserer Landwirtschaft erforderlich gewordenen Umstellungen notwendig wurde, von entscheidender Bedeutung.

Der § 97 bringt die seit Jahren erstrebte Angleichung der Lehrzeit in der Landwirtschaft an jene in den gewerblichen Berufen. Die Lehrzeit dauert nunmehr einheitlich drei Jahre und kann bei nicht bestandener Prüfung höchstens um ein Jahr verlängert werden. Das ist eine kleine Galgenfrist für den einen oder den anderen.

Für die moderne Landwirtschaft, meine Damen und Herren, ist dieser hohe Ausbildungsgrad unbedingt notwendig. Denn der Bauer von heute muß nicht nur Praktiker und manuell Arbeitender, sondern er muß auch Betriebswirtschaftler, Chemiker, Tierzüchter, Kaufmann usw. usw. sein. Und das erfordert natürlich eine gründliche Ausbildung. Die Vielfalt der modernen Landwirtschaft erfordert eben die Konzentrierung aller Bemühungen auf den Ausbau des bäuerlichen Bildungswesens, weil die junge Bauerngeneration an geistiger Beweglichkeit, Initiative und Wissen das wettmachen muß, was der bäuerliche Berufsstand im Verlauf der letzten Jahrzehnte an zahlenmäßiger Stärke eingebüßt hat.

Landwirtschaftsminister Dr. Schleinzer sagt hierzu, daß die Selbsthilfe der Bauern, die mit den Grünen-Plan-Mitteln weitestgehend unterstützt wird, einer Ergänzung durch eine umfassende Bildung des Bauernstandes bedarf, um ihn konkurrenzfähig zu halten.

Die weiteren §§ 98 bis 105 behandeln das Rechtsverhältnis zwischen Lehrherrn und Lehrling bzw. die Errichtung der Lehrlings- und Fachausbildungsstelle bei der Landeslandwirtschaftskammer für Steiermark.

Der § 101 wurde auch erweitert und hier eine entscheidende Neuerung verankert, nämlich, wer als Lehrherr anerkannt werden kann. Hierbei — das darf ich feststellen — wurden die Wünsche der steirischen Landwirtschaft weitestgehend verwirklicht und so im Absatz 3 aufgezählt, wer für eine Lehrlingsausbildung als fachlich geeignet erscheint. Es sind dies Personen mit Hochschulbildung, es sind dies weiters Absolventen einschlägiger höherer land- und forstwirtschaftlicher Lehranstalten, die beide eine einjährige praktische Tätigkeit in der Land- und Forstwirtschaft haben müssen. Darunter fallen auch unsere Landes-Landwirtschafts-Schulen. Und es sind dies weiters Personen, die in dem jeweiligen Ausbildungszweig bereits die Meisterprüfung abgelegt haben.

Die rechtliche Stellung — das habe ich schon gesagt — der Lehrlings- und Fachausbildungsstelle regelt der § 105. Hierbei wäre noch zu erwähnen, daß an Stelle des paritätisch zusammengesetzten

Beirates nunmehr ein paritätischer Ausschuß diese Geschäfte führt.

Personen, die derzeit einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb — das hier ist entscheidend für die Übergangszeit — führen, oder einen solchen Betrieb übernehmen, können bis Ende 1975 auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen aus § 101 Abs. 3 als Lehrherr anerkannt werden, wenn eine hinreichende fachliche Eignung zur Ausbildung von Lehrlingen angenommen werden kann. Dies bestimmt der § 106, um, wie gesagt, den Übergang bis zu den vollen Auswirkungen dieses Gesetzes mit möglichst wenig Härten zu belasten.

Es darf wohl zusammenfassend noch darauf hingewiesen werden, daß das landwirtschaftliche Lehrlingswesen in der Steiermark einen bedeutenden Faktor darstellt. Wenn man vergleicht, daß in Österreich im Jahre 1966 etwa 6.000 junge Menschen in einer landwirtschaftlichen Berufsausbildung standen und davon allein 2.000 in der Steiermark, so zeigt dies, daß in der Steiermark auf diesem Sektor bereits sehr viel geschehen ist.

Die Neufassung der gesetzlichen Bestimmungen der Landarbeitsordnung über das Lehrlingswesen war eben eine Notwendigkeit, die ein klagloses Funktionieren der bäuerlichen Ausbildung für die Zukunft ermöglichen soll.

Damit, Hoher Landtag, wird heute in diesem Haus ein Gesetz verabschiedet, das für die Zukunft der Landwirtschaft von größter Bedeutung ist. Es ist sicherlich zukunftssträchtiger und entscheidender als diese oder jene theoretische Abhandlung über die Zukunftsperspektiven unserer Landwirtschaft, die da und dort von sich gegeben werden.

So hat z. B. der Herr Nationalrat Dr. Staribacher in der „Zukunft“ unter der Überschrift „Weniger wäre mehr“ Betrachtungen zur österreichischen Agrarpolitik angestellt.

Er bejammert darin den hohen Selbstversorgungsgrad von 82 Prozent durch die österreichische Landwirtschaft mit dem Hinweis, daß dies ungeheuer viel koste und andererseits nicht einmal die Schweiz, die aus wehrpolitischen Gründen ein hohes Maß an Selbstversorgung anstrebt, jemals einen ähnlich hohen Prozentsatz der eigenen Nahrungsmittelbedarfsdeckung erreicht habe. Dem Herrn NR. Dr. Staribacher glaube ich, ist entgangen, daß die produktive Fläche der Schweiz wahrscheinlich kaum einen so hohen Selbstversorgungsgrad an landwirtschaftlichen Produkten zuläßt, oder zulassen würde, obwohl sie während des letzten Krieges sogar die Blumenbeete usw. mit Kartoffeln und Gemüse bepflanzen.

Nach dem Grundsatz „Weniger wäre mehr“ kommt er dabei zu der Auffassung, daß es gar nicht darum gehe, einen möglichst hohen Grad, sondern vielmehr ein optimales Maß der Selbstversorgung — ich zitiere hier fast wörtlich — vom gesamtwirtschaftlichen Standpunkt Österreichs aus betrachtet, zu erreichen. Bei der Festlegung dieses Optimums spielen nach seiner Meinung viele Momente eine Rolle. So u. a. auch die Hereinnahme von Agrarprodukten als Gegenleistung für Industrieexporte. Also, Herrn Nationalrat Dr. Staribachers Rezept in kurzen Worten zusammengefaßt: „Weniger Agrarproduktion in Österreich, um da-

für mehr Agrarprodukte als Kompensation hereinnehmen zu können.“

Meine Damen und Herren! Die wenige Tage nach Erscheinen dieses Artikels aufgetretene Nah-Ostkrise mit ihren auch in Österreich nicht zu leugnenden Bevorratungskäufen hat sehr bald gezeigt, daß, wenn es ernst werden würde, das Brot aus eigenem Grund und Boden doch das sicherste ist und der Selbstversorgungsgrad in einem solchen Fall durch die heimische Landwirtschaft gar nicht hoch genug sein kann. (Abg. Leitner: „Das trifft auf die Kohle auch zu!“) Bei agrarpolitischen Überlegungen, das gestatte ich mir zu sagen, darf man nicht von Voraussetzungen ausgehen, die nicht ausschließlich oder überhaupt nicht in unserem Entscheidungsbereich liegen.

Man müßte da schon etwas vorsichtiger sein, weil wir in solchen Situationen unter Umständen vor Dinge gestellt würden, die wir gar nicht beeinflussen können. Man müßte vor allem auch bei Überlegungen, die die Zukunft betreffen, vorsichtiger sein. Denn wir wollen, daß die Zukunft eine sichere ist.

Wie schnell die Meinung umschlagen kann, hat sich vor kurzem bei einer Besprechung in Wien gezeigt, wo namhafte Vertreter der Konsumentenschaft die Frage gestellt haben, was man hinsichtlich der Vorsorge von Lebensmitteln zu tun gedanke für den Fall, daß sich eine Krise wie im Nahen Osten für längere Zeit wiederhole. Darauf ist eine sehr einfache Antwort zu geben, nämlich, die österreichische Landwirtschaft weiterhin produktionsfähig zu erhalten.

Ich habe schon mehrmals in diesem Hohen Haus die Feststellung gemacht, daß die Freiheit unteilbar und von der Ernährungsfreiheit eines Volkes nicht zu trennen ist und daß diejenigen, die bisher der Landwirtschaft oft aus vielleicht zu wenig gründlicher Überlegung Ratschläge noch und noch erteilten, womöglich die Ersten sind, die dann, wenn es irgendwo ernst wird, am lautesten nach der Produktion der österreichischen Landwirtschaft rufen.

Ich glaube, wir sollen uns sachlich und nüchtern über diese Probleme Gedanken machen. Ich glaube auch — das darf ich wohl abschließend sagen — daß wir gut beraten sind, wenn wir auch für die Zukunft alles daran setzen, — von der Ausbildung, über die Weiterbildung, über den Ausbau unserer schulischen Einrichtungen bis zu den produktions- und absatzfördernden Maßnahmen, um unserer Landwirtschaft immer das zu geben, was sie braucht, damit sie auch immer da ist. (Beifall bei der ÖVP.)

Präsident: Zu Wort gemeldet ist Herr Abg. Brandl. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Brandl: Hohes Haus! Sehr geehrte Damen und Herren! Wenn die heutige Landtagsitzung mit nur zwei Tagesordnungspunkten den arbeitsrechtlichen Problemen der Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft gewidmet ist, so ist diese allerdings durch Zufall entstandene Auszeichnung gedrückt dadurch, daß die beiden Gesetze, die heute auf der Tagesordnung stehen, mit eineinhalb Jahren Verspätung über die Bühne der Gesetzgebung

in Steiermark gehen. Der Nationalrat hat am 17. Juni 1965 die Grundsätze für eine bessere Berufsausbildung in der Land- und Forstwirtschaft aufgestellt und nach den verfassungsrechtlichen Bestimmungen, das muß ich immer wiederholen in diesem Haus, obwohl ich bis jetzt wenig Erfolg damit gehabt habe, waren die Landtage und damit auch der Steiermärkische Landtag verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten die entsprechenden Ausführungsgesetze zu erlassen.

Nun zur Vorlage selbst. Meine grundsätzlichen Ausführungen, wenn Sie mir das gestatten, beziehen sich auch auf das nächstfolgende Gesetz, weil beide Probleme sehr eng zusammenhängen. In der Landarbeitsordnungs-Novelle werden die Grundsätze zur Berufsausbildung aufgestellt und außerdem ist darin eine Verlängerung der Funktionsperiode für die Betriebsräte enthalten, analog den Bestimmungen, wie sie bereits im Nationalrat im Betriebsrätegesetz beschlossen wurden. Die zweite Vorlage beinhaltet die Ausführungsbestimmungen zur Berufsausbildung selbst. Vom Herrn Präsidenten Koller wurde bereits sehr ausführlich vom bauerlichen Standpunkt zu beiden Gesetzen Stellung genommen. Ich kann mich daher darauf beschränken, vom Standpunkt der Unselbständigen her einiges Grundsätzliches dazu zu sagen.

Die Bemühungen der Gewerkschaft, der Betriebsräte und in späterer Folge die Bemühungen der Landarbeiterkammer sind in die Richtung gegangen, daß eine viel zu lange Berufsausbildung im Gesetz festgelegt wurde und zwar auf sechs Jahre und daher eine Verkürzung auf den normalen Stand von rund drei Jahren absolut gerechtfertigt wäre. In der jetzigen Vorlage wurde dieser Forderung Rechnung getragen und eine einheitliche Ausbildung mit drei Jahren festgelegt. So wurde aber auch zugleich und das scheint mir wichtig und notwendig, eine wesentliche Intensivierung und Spezialisierung angestrebt, was vor allem im Hinblick auf die rasante technische Veränderung und Entwicklung notwendig ist. Denn ich glaube, in keinem anderen Berufszweig sind so gewaltige Veränderungen vor sich gegangen, wie dies in der Land- und Forstwirtschaft der Fall war.

1950, also vor rund 17 Jahren, haben wir in der Steiermark noch 50.000 Land- und Forstarbeiter beschäftigt gehabt. Der neueste Stand in unserem Lande vom 31. Mai 1967 beträgt 18.089 versicherte Land- und Forstarbeiter. Im Zeitraum von 17 Jahren sind also fast zwei Drittel abgewandert, ausgeschieden. 18.000 Unselbständige vollbringen heute im Jahre 1967 die Leistungen und die Arbeit von einstens 50.000 im Jahre 1950. Daß dies natürlich nur durch eine enorme technische Veränderung, durch eine enorme technische Unterstützung und Ausrüstung möglich geworden ist, glaube ich, brauche ich hier im Hohen Haus nicht zu erwähnen. Es haben sich auch in unserem Berufszweig, wie in vielen anderen, grundlegende Änderungen der Arbeitsmethoden ergeben. Das betrifft die Landwirtschaft genauso wie die Forstwirtschaft. Wenn wir heute sehen, daß in der Landwirtschaft mit Mähreschern und anderen Maschinen viele Landarbeiter ersetzt werden, dann ist in diesem Zusammenhang die Abwanderung und das Geringerwerden

des Arbeiterstandes von diesem Standpunkt her auch gerechtfertigt.

Aber ebenso enorme Veränderungen ergaben sich in der Forstwirtschaft. Mühsame Holzbringungen im Herbst und Winter sind heute dadurch erleichtert, daß Lastwagen auf Forstaufschlüsselungsstraßen, daß Schlepper und Seilbahnen das grüne Gold unseres Landes — und die Steiermark ist bekanntlich das waldreichste Land in unserem Staat Österreich — zu Tal bringen und der Produktion zuführen.

Wir müssen heute feststellen — ich sage dies hier dem Hohen Hause und den Damen und Herren, weil ich in diesem Gebiet wohne — daß im Katastrophengebiet der Obersteiermark in den Forstverwaltungen der österreichischen Bundesforste die modernsten Arbeitsmethoden Mitteleuropas angewendet werden und daß man hier versucht, die Maschinen so einzusetzen, daß die Forstwirtschaft noch die Chance hat, am Weltmarkt zu bestehen.

Und, meine sehr geehrten Damen und Herren, ich glaube, es sind zwei entscheidende Faktoren, die diese Entwicklung begünstigen, ja ich möchte fast sagen, die diese Entwicklung erzwingen, das ist erstens der ständig abnehmende Arbeiterstand und das ist zweitens die immer härter werdende Konkurrenz, die keine entscheidenden Preisveränderungen, Preiserhöhungen, weder in der Landwirtschaft noch in der Forstwirtschaft erwarten läßt.

Der einzige Ausweg in diesen beiden Zweigen ist die Rationalisierung. Der einzige Ausweg, meiner Meinung nach, ist die Erhöhung des Pro-Kopf-Einkommens durch einen geringeren Beschäftigtenstand. Eine Studie des Wirtschaftsforschungsinstitutes, die im Auftrag der „ÖEZD“ gemacht wurde, besagt, daß wir heute in Österreich rund 20 Prozent aller Erwerbstätigen in der Land- und Forstwirtschaft haben. Im Jahre 1980 wird der Anteil der Erwerbstätigen in der Land- und Forstwirtschaft nur mehr 10 Prozent betragen. Es ist hier also eine Reduzierung zu erwarten im Ausmaß der Hälfte, aber zugleich eine Steigerung der Produktion um rund ein Drittel. Und darin liegt — sehr einfach ausgesprochen — die einzige Möglichkeit, die einzige Chance, das Pro-Kopf-Einkommen der Land- und Forstwirtschaft sinnvoll zu verbessern, sinnvoll zu vermehren.

Ich habe, meine sehr geehrten Damen und Herren, diese Grundsätze vorangestellt, weil sie eine logische Konsequenz ergeben und zwar die Konsequenz, daß die in der Land- und Forstwirtschaft verbleibenden Menschen besser und vielfältiger ausgebildet werden müssen. Mehr Wissen und mehr Können und dadurch Mehrleistung wird auch bei uns immer stärker in den Vordergrund zu stellen sein.

Und ich möchte hier auch sagen, wenn wir auch heute zwei sehr moderne Gesetze auf diesem Gebiet beschließen, daß der Gesetzestext allein nicht genügen wird, daß es ankommen wird auf die Einstellung, auf die Bereitschaft, auf den fortschrittlichen Geist überall dort, wo junge Menschen herangezogen werden, überall dort, wo junge Menschen in der Land- und Forstwirtschaft die Aufgaben ihrer Väter übernehmen und versuchen müssen, auf modernen Produktionsstätten das Beste zu leisten.

Dies gilt ja nicht nur bei uns, dies gilt im Existenzkampf des Einzelnen genauso wie in der Lösung der Probleme eines ganzen Volkswirtschaftszweiges. Und wir haben, meine sehr geehrten Damen und Herren, wenn ich dies aussprechen darf, auf diesem Gebiet noch sehr viel zu tun.

Von Herrn Präs. Koller wurde darauf hingewiesen, daß im Gesetz sehr eindeutig zu lesen ist, unter welchen Voraussetzungen ein Lehrherr anerkannt werden kann und unter welchen Voraussetzungen ein Lehrbetrieb anerkannt werden kann. Ich würde dazu sagen, daß man in das Gesetz selbst bestimmt alle zutreffenden Worte und Begriffsbestimmungen hineingelegt hat, aber erlauben Sie mir auch, darauf hinzuweisen, daß Theorie und Praxis immer zwei verschiedene Dinge sind und daß in der Praxis bei weitem nicht alles so ist, wie man es in der Theorie so gerne hätte. Nach § 82 der Landarbeitsordnung unterliegen die Arbeitsaufsicht, die Betriebskontrolle, der Lehrlingsschutz und vieles andere mehr der land- und forstwirtschaftlichen Arbeitsinspektion. Ich möchte hier die Gelegenheit im Hohen Hause benützen, einmal ganz offen zu sagen, daß die Handhabung dieser gesetzlichen Bestimmungen leider nicht so ist, wie sich dies vielleicht der Gesetzgeber vorstellt oder vorgestellt hat und wie wir das in der Praxis immer wieder feststellen müssen.

In der Land- und Forstwirtschaft besteht hier, wenn ich mich ganz vorsichtig und tolerant ausdrücke, eine gewisse Einengung gegenüber den Aufgaben und den Methoden und der Arbeitsweise, wie sie im Gewerbe und in der Industrie gang und gäbe sind. Und wir Sozialisten treten immer dafür ein, daß Leben und Gesundheit der Menschen — das gilt auch für den großen und weiten Bereich der Land- und Forstwirtschaft — geschützt werden müssen und daß eine Land- und Forstwirtschaftsinspektion ihre Aufgabe darin zu sehen hat, daß sie unabhängig von allen anderen eben entsprechende Mißstände abstellen muß. Wir müssen ja feststellen, daß wir in der Land- und Forstwirtschaft eine verhältnismäßig hohe Unfallquote haben, die zum Teil auch auf das Nicht-Funktionieren der Arbeitsinspektionen, wie ich eben angeführt habe, zurückzuführen ist. Aber es ist halt leider so, — der Herr Landesrat wird ja später dann versuchen, mir das zu widerlegen, davon bin ich jetzt schon überzeugt — daß der Bauernbund wesentlich mehr Einfluß in der zuständigen Abteilung der Landesregierung hat als es das Durchsteh-Vermögen einiger weniger Beamter der Land- und Forstwirtschaftsinspektion ermöglicht, Mängel, die irgendwo bestehen, aufzuzeigen. (Landeshauptmann Krainer: „Aber, aber!“) Und da gibt es dann, Herr Landesrat, Interventionen und da habe ich einmal erlebt, — ich darf es sagen, weil der betreffende Beamte bereits pensioniert ist — der hat mir gesagt, — es war aber nicht in Ihrer Amtszeit, Herr Landesrat, daß er immer fragen hat müssen, wenn er einem Bauern einen Brief schreiben wollte, wenn es irgendwo Unzukömmlichkeiten gegeben hat, weil es dann immer die berühmten Interventionen gegeben hat und er ist dann immer in gewisse Schwierigkeiten gekommen. Sehen Sie, meine Damen und Herren, das sind Dinge, die uns wahrscheinlich nicht weiterhelfen werden und mit denen ich prak-

tisch aussprechen wollte, daß Theorie und Praxis doch zwei verschiedene Dinge sind.

Wir Sozialisten auch in der Fraktion des Landeskultur-Ausschusses wollten eine wesentlich stärkere Verankerung der Land- und Forstwirtschaftsinspektion gerade in der Frage der Anerkennung der Lehrbetriebe, der Anerkennung der Lehrherren, weil dort das große Problem liegt, ob es uns in Zukunft gelingen wird, fortschrittlichere und moderne Methoden zu finden und einen gewissen Konservatismus zu überwinden.

Die Österreichische Volkspartei hat allerdings unseren Antrag abgelehnt und wir haben diesbezüglich einen Minderheitsantrag angemeldet, der auch heute hier zur Abstimmung kommt.

Ansonsten, meine sehr geehrten Damen und Herren, darf ich feststellen, daß die Beschlußfassung über dieses und auch über das nächste Gesetz im Landeskultur-Ausschuß einstimmig erfolgt ist, daß auch verschiedene Abänderungsanträge sachlich beraten wurden und daß wir uns in der Mitte gefunden haben.

Ich hoffe, daß mit beiden Gesetzen nun ein langer Weg von Beratungen und Verhandlungen beendet ist und daß es durchaus moderne Gesetze sind, wenn dann auch der entsprechende Geist hineingehaucht wird. Mögen diese Gesetze dazu beitragen, daß die Arbeits-, Lohn- und Lebensbedingungen der Land- und Forstarbeiter sich verbessern, und mögen diese Gesetze, meine sehr geehrten Damen und Herren, dem so wichtigen Volkswirtschaftszweig „Land- und Forstwirtschaft“ aber auch jene Impulse geben, die er zur Bewältigung seiner Aufgaben in Gegenwart und Zukunft so dringend braucht. (Allgemeiner Beifall.)

Präsident: Zu Wort gemeldet hat sich Herr Abgeordneter Nigl. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Nigl: Hoher Landtag! Meine Damen und Herren! Es ist schon darauf hingewiesen worden, daß gemäß Art. 12 des Bundes-Verfassungsgesetzes von 1929 das Arbeitsrecht sowie der Arbeiter- und Angestelltenschutz auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet in der Grundsatzgesetzgebung Bundessache, in der Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung Landessache sind. Der Nationalrat hat am 2. Juni 1948 in Entsprechung dieser Kompetenzverteilung das Landarbeitsgesetz einstimmig beschlossen. Dieses Gesetz ist seither sechsmal novelliert worden. Der Steiermärkische Landtag hat in Wahrnehmung seiner Kompetenzen der Ausführungsgesetzgebung am 8. Juni 1949 in der Form Rechnung getragen, daß er die Steiermärkische Landarbeitsordnung beschlossen hat. Auch diese Landarbeitsordnung ist seither einige Male einer Novellierung zugeführt worden. Das Landarbeitsgesetz stellt als erstes Arbeitsrechtsgesetz eine einheitliche Kodifikation des gesamten Arbeitsrechtes der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter dar. Das Landarbeitsrecht enthält demnach für die Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft nicht nur das Dienstvertrags- bzw. das Arbeitsvertragsrecht einschließlich des Kollektivvertragsrechtes, sondern auch den rechtlichen Arbeitsschutz und hier besonders Bestimmungen über die Arbeitszeit, die Ruhepausen, die Nacht-, Sonn- und Feiertagsruhe und deren Ab-

geltung, die Arbeitsaufsicht mit der behördlichen Organisation der Land- und Forstwirtschaftsinspektion, das Lehrlingswesen, die Betriebsvertretung, den Schutz der Koalitionsfreiheit und das land- und forstwirtschaftliche Schiedsgerichtswesen.

Mit Ausnahme des Dienstvertragsrechtes, des Urlaubs- und des Kollektivvertragsrechtes sowie des Lehrlingswesens gilt dieses Landarbeitsrecht — und es besteht aus der Landarbeitsordnung für die Steiermark — auch für die Angestellten der Land- und Forstwirtschaft. Damit werden auch die Angestellten der vielen Vorteile, die dieses geschlossene Arbeitsvertragsrecht bietet, teilhaftig. Wie unerhört vorteilhaft das einheitliche Landarbeitsrecht in seiner inneren und äußeren Geschlossenheit ist, geht nicht nur aus den lobenden Äußerungen der Richter, gleichgültig welcher Instanzen, hervor, sondern zeigt sich auch sozusagen für den Laien in einem Vergleich zu dem übrigen Arbeitsrecht. Was im Landarbeitsrecht in einem einheitlichen und geschlossenen Gesetzeswerk vorliegt, ist im übrigen Arbeitsrecht ein unübersichtliches Labyrinth. Ein kleiner Auszug und ich betone „kleiner Auszug“, dieser Zersplitterung sei mir gestattet.

So gibt es bei den übrigen Berufsgruppen ein Angestelltengesetz, ein Gutsangestelltengesetz, ein Schauspielergesetz, ein Vertragsbedienstetengesetz, ein Journalistengesetz, ein Gesetz für die Pharmazeuten, die Gewerbeordnung, das Wehrgesetz, ein Heimarbeitergesetz, eine Hausbesorgerordnung, ein Hausgehilfengesetz, ein Privatkraftwagenfahrgesetz, ein Bäckereiarbeitergesetz, ein Sonderdienstrecht der Eisenbahnbediensteten, die Arbeitszeitordnung, das Feiertagsruhegesetz, das Mutterschutzgesetz, ein Bauarbeiterurlaubsgesetz, ein Arbeiterurlaubsgesetz, ein Kollektivvertragsgesetz, ein Betriebsrätegesetz, die Betriebsratswahlordnung, eine Betriebsratsgeschäftsführung und in allen Fällen auch noch eine riesige Flut von Kollektivverträgen und schließlich in vieler Hinsicht auch die Anwendung des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches.

Bei der Aufzählung dieser Bestimmungen habe ich nur einen Auszug aus der Fülle der Gesetzgebung erwähnt. Die Feststellung, daß es sich beim einheitlichen Landarbeitsrecht um ein modernes, geschlossenes und übersichtliches, in vielen Fällen daher dem übrigen Arbeitsrecht weit überlegenem Gesetzeswerk handelt, konnte auch im Zusammenhang mit der vor wenigen Monaten im Bereich der Molkereien erfolgten Urabstimmung nicht widerlegt werden. In diesem Zusammenhang wurde den Arbeitern und Angestellten der Molkereien wider besseres Wissen klar zu machen versucht, daß eine allfällige Überleitung in das Landarbeitsrecht eine Verschlechterung ihrer arbeitsrechtlichen Bedingungen mit sich bringen würde. Diese Behauptungen waren unrichtig und irreführend. Rein sachlich muß daher festgestellt werden, daß den Molkereiarbeitern eine ganze Reihe von Vorteilen vorerhalten bleiben, weil sie nicht dem Landarbeitsgesetz unterliegen. Daß meine Ausführungen keine leeren Behauptungen sind, will ich an einigen Beispielen unter Beweis stellen. In diesem Fall darf ich mir erlauben, wörtlich zu zitieren.

Es schreibt Dr. Gustav Henrich in der Österreichischen Juristenzeitung, Jahrgang 1951, Seite 532 und 555, wie folgt:

„Die Gruppe der land- und forstwirtschaftlichen Arbeitnehmer verfügt als einzige über eine einheitliche Gesamtkodifikation ihres Sozialrechtes. Die Landarbeiter haben, was die Genauigkeit und Übersichtlichkeit der Normierung betrifft, bereits die Arbeitnehmer in Gewerbe, Industrie und Handel überflügelt. Durch das Landarbeitsgesetz wurde die Gruppe der land- und forstwirtschaftlichen Arbeitnehmer mit einem Schlag jener der gewerblichen, industriellen und kommerziellen Arbeitnehmer als gleichrangig zur Seite gestellt. Die land- und forstwirtschaftlichen Arbeitnehmer sind heute durchaus nicht mehr verkürzt; so mutet denn das Landarbeitsgesetz beinahe wie ein Kompendium des österreichischen Sozialrechtes schlechthin an. In das Landarbeitsgesetz wurden Bestimmungen aufgenommen, die das Sozialrecht der Industriearbeiter überbieten.“

Aber auch der Leiter des sozialpolitischen Referates des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, Dr. Gerhard Weissenberg, der bestimmt über jeden Zweifel erhaben sein dürfte, schreibt in seinem Buch „Querschnitt durch das österreichische Sozialrecht“ auf Seite 34 und 35: „Das Landarbeitsgesetz aus dem Jahre 1948 ist in seiner Systematik eines der modernsten Gesetze der österreichischen Sozialpolitik; ist doch in ihm, was bisher für die gewerbliche Wirtschaft noch nicht gelungen ist, das gesamte Arbeitsrecht zusammengeschlossen“. Sie wissen, daß sich das Sozialministerium gegenwärtig um eine Kodifikation des übrigen Arbeitsrechtes bemüht. „Es geht vom Arbeitsvertragsrecht, also von den Regeln“, und hier darf ich wörtlich weiterzitiieren, „über den Abschluß, den Inhalt und das Ende des Arbeitsvertrages aus, enthält Bestimmungen über das Kollektivvertragswesen und die Arbeitsordnung, über den Arbeitsschutz und die Arbeitsaufsicht, über das Lehrlingswesen und die Berufsausbildung, über die Betriebsvertretung, den Schutz der Koalitionsfreiheit und schließlich die Regelungen über ein Schlichtungsverfahren. Im allgemeinen ist das Landarbeitsrecht an das der gewerblichen Arbeiter möglichst angeglichen worden, doch wurde der historisch gewachsene Gebrauch berücksichtigt. Eine bedeutende Besserstellung gegenüber den gewerblichen Arbeitern ist auch die gesetzliche Einführung des Anspruches auf die Abfertigung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses.“

Ich darf noch einen dritten Juristen zitieren, und zwar Dr. Rabovsky. Er schreibt im Märzheft 1951 der Zeitschrift „Das Recht der Arbeit“ auf Seite 33: „Dem Inhalt wie auch dem Aufbau und Umfange nach ist das neue österreichische Landarbeitsrecht das bedeutendste Werk der österreichischen Sozialgesetzgebung seit dem Jahre 1945.“ Ich zitiere diesen Juristen deshalb, weil er später im Rahmen des Arbeiterkammertages an einer Denkschrift mitgearbeitet hat, die durch eine gezielte Weichenstellung auf eine ganz andere Spur gelenkt wurde. Offenbar durch „Vergatterung“ kam es in dieser Denkschrift unter anderem zu folgender Formulierung: Auch hier zitiere ich wörtlich: „Die durch das Landarbeitsgesetz 1948 bewirkte Ablösung der überlieferten Rechtsvorschriften führte leider nicht zu einem übersichtlichen, leicht zu handhabenden Arbeitsrecht für die Arbeiter und Angestellten in der Land- und Forstwirtschaft, sondern gesetz-

technisch betrachtet zu einer beispiellosen Rechtzersplitterung, die diese Materie zur unübersichtlichsten des österreichischen Rechtes macht.“

Es ist bedauerlich, daß an und für sich hier ein und derselbe Jurist so grundverschiedene Auffassungen vertritt. (Abg. Brandl: „Das ist möglich!“) Ich habe ja ausgeführt, dieser Umstand ist offensichtlich auf eine „Vergatterung“ zurückzuführen. (Landesrat Bammer: „Das wird doch nicht der Witthalm gewesen sein?“)

Diese Denkschrift wurde verständlicherweise nur von sozialistisch geführten und kontrollierten Institutionen, die zum Teil überhaupt nichts mit der Interessenvertretung der Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft bzw. auf dem Gebiete der Land- und Forstwirtschaft zu tun haben, verfaßt und steht in krassem Widerspruch zu Aufsätzen namhafter Sozialwissenschaftler in Österreich.

Und nun zu der vorliegenden Novelle, die heute zu beschließen sein wird:

Die Novelle 1967 sieht eine Reihe von Verbesserungen des Landarbeitsrechtes vor. Sie beinhaltet im wesentlichen die Neufassung des Lehrlingswesens, womit die Bestimmungen über die Lehrzeit, den Lehrvertrag, die Lehrlingsentschädigung sowie über die Errichtung einer Lehrlings- und Fachausbildungsstelle durch die Landwirtschaftskammer und die Landarbeiterkammer gemeinsam den zeitgemäßen Bestimmungen des Grundsatzgesetzes, des Landarbeitsgesetzes also, angepaßt wird.

Diese Bestimmungen sind, wie schon richtig ausgeführt wurde, dann sinnlos und nutzlos, wenn ihnen nicht auch die nötige Gesinnung zugrundegelegt wird. Es wird aber in Zukunft nicht nur darauf ankommen, daß mit Hilfe dieser Bestimmungen Spezialisten und Fachkräfte sich auch in der Land- und Forstwirtschaft ausbilden und weiterbilden, um den Erfordernissen der Zukunft in diesen Wirtschaftszweigen gerecht werden zu können, sondern es wird vor allen Dingen auch darauf ankommen, daß die Agrargesinnung und die Waldgesinnung bei der gesamten österreichischen Bevölkerung mehr als bisher platzgreift.

Eine zweite Bestimmung, die in dieser Novelle enthalten ist, ist die Ausdehnung der Funktionsperiode der Betriebsvertretungen von zwei auf drei Jahre, wodurch die Funktionsdauer der Betriebsräte, Vertrauensmänner und Zentralbetriebsräte in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft auf drei Jahre erweitert wird.

Wenn der Herr Abg. Brandl darauf hingewiesen hat, daß der Klub der Österr. Volkspartei einem Minderheitsantrag auch im Kultur-Ausschuß die Zustimmung versagt hat, so darf ich zur Klarstellung in diesem Hause zunächst folgendes feststellen:

Der § 101 — um den geht es in diesem Falle — bestimmt im Absatz 1: „Ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb darf nur dann als Lehrbetrieb anerkannt werden, wenn er durch seine gute Führung, seine Größe, seine Art und seine den Vorschriften der §§ 71 und 72 entsprechenden betrieblichen Einrichtungen eine zweckentsprechende und ausreichende Ausbildung in jenem Ausbildungszweig gewährleistet, in dem Lehrlinge ausgebildet werden sollen.“ An späterer Stelle heißt es im Absatz 5: „Die Anerkennung als Lehrbetrieb und als Lehr-

herr sowie ihr Widerruf obliegen der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle.“

Durch die Zitierung der §§ 71 und 72 der Landarbeitsordnung, unter welchen Bedingungen die Zuerkennung der Eignung als Lehrbetrieb möglich ist, ist auch ausdrücklich festgestellt, daß jener Betrieb, der Lehrlinge beschäftigen und daher als Lehrbetrieb anerkannt werden will, nach Antragstellung nur dann diese Zusicherung von der Lehrlings- und Fachausbildungsstelle bekommen kann, wenn er den in diesem Gesetz festgesetzten Erfordernissen entspricht. Das heißt, er muß auch die Bestimmungen der §§ 71 und 72 erfüllen, in welchen vor allen Dingen eine Reihe von Maschinenschutzvorschriften und sonstigen Vorschriften technischer Einrichtungen enthalten ist. Es muß aber auch sonst die Betriebsgestaltung so sein, daß sie einen guten und ausreichenden Ausbildungserfolg des Lehrlings gewährleistet.

Der Minderheitenantrag des sozialistischen Klubs geht nun dahin, daß die im Gesetz formulierten Bestimmungen zu wenig sein sollen, und man will also haben, daß der Land- und Forstwirtschaftsinspektion als Arbeitsinspektion der Land- und Forstwirtschaft Parteistellung zukommt, und ein Betrieb der Land- und Forstwirtschaft nur die Anerkennung als Lehrbetrieb bekommen soll, wenn diese Land- und Forstwirtschaftsinspektion ein entsprechendes Gutachten an die Lehrlings- und Fachausbildungsstelle abgeben hat.

Es hat der Herr Präsident Koller in seinen Ausführungen darauf hingewiesen, wieviele tausende Lehrlinge bzw. Lehrstellen alljährlich in der Land- und Forstwirtschaft neu besetzt werden. Es ist auch kein Geheimnis, daß Lehrlinge im allgemeinen nach Schulschluß eingestellt werden, zumindest der überwiegende Prozentsatz der Lehrlinge seine Tätigkeit unmittelbar nach Schulschluß beginnt. Wenn nun den Wünschen des sozialistischen Abgeordneten-Klubs in diesem Hause Rechnung getragen werden würde, dann hieße das, daß die Land- und Forstwirtschaftsinspektion, wenn sie dazu gesetzlich verhalten werden würde ein Gutachten abzugeben, um einem Betrieb, der einen Antrag stellt, die Anerkennung als Lehrbetrieb zu verschaffen, daß diese Land- und Forstwirtschaftsinspektion viele hunderte oder gar tausende solcher Gutachten zu möglichst gleicher Zeit abgeben muß, denn die Anerkennung als Lehrbetrieb muß ja mit dem Beginn des Lehrverhältnisses zugesprochen werden. Ganz abgesehen davon, daß ja das Gesetz ohnedies die Zuerkennung als Lehrbetrieb durch die Lehrlings- und Fachausbildungsstelle vorsieht, in der Landwirtschaftskammer und Landarbeiterkammer, also Dienstgeber- und Dienstnehmer-Interessenvertretung, paritätisch in gleicher Weise vertreten sind, so daß jederzeit die Möglichkeit besteht, . . . (Abg. Brandl: „Wenn das ein Bauer sagt, dann verstehe ich es, aber von einem Arbeitnehmervertreter verstehe ich das nicht!“)

Kollege Brandl, Du sollst warten, bis ich das entsprechend begründet habe, denn es ist schon so manches zu einem Eigen-Goal geworden. Es ist immer gut, zuzuhören und die größte Kunst im Gespräch ist, zuzuhören. (Abg. Brandl: „Dann muß sich das Zuhören aber auszahlen!“ — Abg. Loidl:

„Es kommt darauf an, wem!“ — Landesrat Bammer: „Was ein Eigengol ist, entscheidet der Schiedsrichter!“)

Ich habe zitiert, daß die Vorlage in ausreichender Weise festlegt, in welchem Falle die Zuerkennung der Qualifikation „Lehrbetrieb“ gegeben erscheint. Wenn den Wünschen des sozialistischen Klubs Rechnung getragen werden würde, dann hieße das aber, daß wir nicht nur eine beachtliche Zahl von Beamten zusätzlich in der Land- und Forstwirtschaftsinspektion beschäftigen müßten, sondern dann hieße das, daß für die Erhebungen vor Erteilung der Qualifikation „Lehrbetrieb“ eine Unmenge von Dienstreisen erforderlich wäre, weil sich der betreffende Beamte ja nur an Ort und Stelle von der notwendigen Qualifikation überzeugen könnte. Ich glaube aber, daß es auch Aufgabe des Hohen Hauses sein muß, bei Gesetzesbeschlüssen — und hier treffe ich sicherlich auf die Intentionen und Auffassungen des Herrn Landeshauptmannstellvertreters DDr. Schachner-Blazizek — darauf zu achten, daß ein Gesetz, wenn es Kosten verursacht, die nötige Bedeckung haben soll. (Erster Landeshauptmannstellvertreter DDr. Schachner-Blazizek: „Aber, aber, das ist doch eine Übertreibung!“ — Landeshauptmann Krainer: „In der Relation zur Gewerbeinspektion ist die Landwirtschaft gut vertreten!“ — Abg. Brandl: „Gehindert wird sie immer, Herr Landeshauptmann!“)

Der Herr Abg. Brandl hat selbst darauf hingewiesen, daß seit dem Jahre 1950, wo es noch 50.000 Beschäftigte in der Land- und Forstwirtschaft gegeben hat, zum jetzigen Zeitpunkt, Stichtag 31. Mai dieses Jahres, es nur mehr 18.000 und einige Beschäftigte darüber gibt. Es ist daher in keiner Weise einzusehen, daß die bisherige Land- und Forstwirtschaftsinspektion personell, also beamtenmäßig um jenen Apparat ausgebaut wird, der meiner Meinung nach nicht notwendig ist. (Abg. Loidl: „Denk an die Maschinen um Himmelswillen! Hast Du noch nie gehört, wie gefährlich die Maschinen sind!“)

Das hat sich auch bis zu uns bereits durchgesprochen. (Abg. Gerhard Heidinger: „Aber ohne Widerhall!“ — Abg. Pichler: „Ohne Konsequenz!“ — Glockenzeichen des Präsidenten.)

Die Traktoren, die ein wesentlicher Umstand für Unfälle sind, vor allen Dingen durch den Mangel an Überschlageschutz, sind nicht Erzeugnisse der Landwirtschaft, sondern industrieller Natur. Und ich würde es sehr begrüßen, wenn gerade diese Industrie, die über ein so ausgezeichnetes Inspektionssystem verfügt, auch in dieser Richtung den entsprechenden Einfluß geltend machen würde. (Abg. Loidl: „Das geht wohl daneben!“) Im Gegensatz zum Kollegen Abg. Brandl, der die Beamten der Land- und Forstwirtschaftsinspektion, wenn auch nur ein wenig am Rande kritisiert hat, (Abg. Zinkanell: „Im Gegenteil, er hat sie in Schutz genommen!“) darf ich diesen Beamten für ihre nicht immer leichte Tätigkeit den Dank und die Anerkennung aussprechen.

Die Vorlage, die uns hier zur Beschlußfassung vorliegt, (Unverständliche Zwischenrufe — Abg. Karl Lackner: „Könnt's nicht ein bisserl aufpassen!“) Zuhören ist halt soviel schwer. (Abg. Zinka-

nell: „Das stimmt heute!“ — Präsident: „Ich bitte den Redner fortzufahren.“)

Die Vorlage ist, wie ich bereits ausgeführt habe, ein weiterer Schritt zur Verbesserung eines modernen und geschlossenen Landarbeitsrechtes und es ist daher selbstverständlich und naheliegend, daß wir dieser Vorlage die Zustimmung geben, weil wir glauben, daß damit auch die Weichen gestellt werden für die Ausbildung von Spezialisten und Fachkräften der Zukunft in der Land- und Forstwirtschaft. Sie ist daher nicht nur von den Arbeitnehmern, sondern allgemein zu begrüßen und findet daher unsere Zustimmung. Dem Minderheitenantrag können wir vom ÖVP-Klub unsere Zustimmung nicht geben. (Beifall bei der ÖVP.)

Präsident: Eine weitere Wortmeldung liegt nicht vor. Wir können abstimmen. Wie vom Abg. Brandl bereits angekündigt, haben die Abgeordneten der Sozialistischen Partei zu dieser Vorlage, und zwar zu Ziffer 4 einen Minderheitsantrag gestellt, der im Ausschuß nicht die erforderliche Unterstützung gefunden hat, und zwar bezieht sich dieser Minderheitsantrag auf die Fassung des § 101 Abs. 5 mit dem Antrag einer Anfügung eines Abs. 6 und 7 an den § 101.

Ich lasse nun über diesen Minderheitsantrag, also über die neue Fassung des § 101 Abs. 5 und die Anfügung eines Abs. 6 und 7 an den § 101 abstimmen und ersuche die Abgeordneten des Hohen Hauses, die für diesen Antrag stimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Minderheit. Der Antrag ist nicht angenommen.

Ich lasse nun zu Ziffer 4 über die Fassung des § 101 Abs. 5, wie er in der Beilage Nr. 47 enthalten ist, abstimmen und ersuche die Abgeordneten, die für diese Fassung sind, eine Hand zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit.

Ich lasse nun über die übrigen Bestimmungen der Beilage Nr. 47, über die im Landeskultur-Ausschuß Übereinstimmung herrscht, abstimmen und ersuche die Abgeordneten, die hierfür sind, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Diese Bestimmungen und damit das ganze Gesetz sind angenommen.

2. Bericht des Landeskultur-Ausschusses, Beilage Nr. 48, über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 41, Gesetz über die Regelung der Berufsausbildung in der Land- und Forstwirtschaft (Steiermärkisches Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz 1967).

Berichterstatter ist Abg. Josef Lind. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Lind: Herr Präsident, Hohes Haus, werte Damen und Herren! Mit dem Bundesgesetz vom 14. Juli 1965, BGBl. Nr. 239, wurden die im Land- und Forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 177/1952, aufgestellten Grundsätze für die Regelung der Berufsausbildung in der Land- und Forstwirtschaft abgeändert. Diese Abänderungen sind so weitreichend, daß es aus Gründen der Übersicht zweckmäßiger erscheint, in Ausführung dieser neuen Grundsatzbestimmungen an Stelle einer Novelle der Steierm. land- und forstwirtschaftlichen

berufsausbildungsordnung, LGBl. Nr. 32/1954, in der Fassung des LGBl. Nr. 7/1961, eine gesamte Neufassung der landesgesetzlichen Regelung zu schaffen.

Die vorliegende Regierungsvorlage, die der Landeskulturausschuß einer sorgfältigen und genauen Beratung unterzog, betrifft die Neufassung der landesgesetzlichen Regelung und somit die Neuschaffung eines übersichtlichen, vereinfachten-, modernen Gesetzes über die Regelung einer einheitlichen Berufsausbildung in der Land- und Forstwirtschaft. Die bisherige Gesetzesbezeichnung „Steiermärkische land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung“ soll, wie im Entwurf vorgesehen, nun „Steiermärkisches land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz“ lauten. Eine gute gesetzliche Regelung der Berufsausbildung, wie sie diese Vorlage darstellt, ist auch von besonderer volkswirtschaftlicher Wichtigkeit, weil gerade in der heutigen Zeit der Land- und Forstwirtschaft und deren Konkurrenzfähigkeit immer mehr Bedeutung zukommt. Die vorliegende Vorlage steht im sachlichen Zusammenhang mit der bereits vom Landtag beschlossenen Steiermärkischen Landarbeitsordnungs-Novelle 1967.

Der Landeskultur-Ausschuß hat in seinen Sitzungen am 13. und 20. Juni 1967 die Beratungen über das obgenannte Gesetz durchgeführt und hiebei Änderungen und Ergänzungen beschlossen. Da diese Änderungen und Ergänzungen von wesentlicher Bedeutung sind, war die Drucklegung der neuen Fassung eines Gesetzesentwurfes notwendig. Der Landeskultur-Ausschuß stellt daher den Antrag, der Hohe Landtag wolle den nachstehenden Entwurf eines Gesetzes über die Regelung der Berufsausbildung in der Land- und Forstwirtschaft (Steierm. Land- und Forstwirtschaftl. Berufsausbildungsgesetz 1967) zum Beschluß erheben.

Präsident: Zu Wort gemeldet ist Herr Abg. Schrammel. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Schrammel: Hohes Haus, geschätzte Damen und Herren! Der Tagesordnungspunkt 2 mit der Vorlage zum Land- und Forstwirtschaftl. Berufsausbildungsgesetz beinhaltet sicherlich eine sehr wesentliche Regelung. Wir leben in einer Zeit, wo eben die geistigen Werte immer größer geschrieben werden, und auch in der Landwirtschaft ist es notwendig, daß neben der harten Arbeit der Berufsausbildung größtes Augenmerk geschenkt wird. Die junge Bauerngeneration nimmt es sehr begrüßenswert zur Kenntnis, daß sich der Steiermärkische Landtag sehr eingehend in langen Beratungen, in den Ausschüssen, Unterausschüssen und in den verschiedenen Klubs mit diesem Gesetz beschäftigt hat. Das Land- und Forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz 1967, das nun vor der Beschlußfassung steht, beinhaltet sehr wesentliche Grundzüge, gerade deshalb, weil wir als die steirischen Bauern der Meinung sind, daß eben das Grundsatzgesetz Dinge beinhaltet, die wir als praktische Bauern als nicht in der Praxis durchführbar bezeichnen wollen. Wir wollen hier nicht kritisieren, sondern vielmehr mit unserem steirischen Gesetz eben vor Augen führen, daß wir gewillt sind, Regelungen zu treffen, die der Praxis sehr nahestehen. Es war frü-

her der Fall, daß bis zur Erlangung des Meistergrades je nach Fachrichtung acht bis zehn Jahre notwendig waren. Es ist nunmehr der Ausbau einheitlich zweistufig mit einer dreijährigen Lehrzeit geregelt. Der Meistergrad kann nunmehr nach einer siebenjährigen Ausbildung erreicht werden.

Wir wissen, daß gerade in der Landwirtschaft die Arbeitskräfte immer weniger werden und der Ruf nach neuen Kräften immer größer wird, wobei eben die familieneigenen Kräfte immer mehr zur Mitarbeit herangezogen werden. Umso begrüßenswerter ist es, daß hier der Bildungsgang zwar intensiviert, andererseits aber doch auch verkürzt wurde.

Wir wollen den Bildungsgang in der Landwirtschaft nicht schwieriger gestalten als in anderen Berufszweigen, wie dies beispielsweise in der gewerblichen Wirtschaft der Fall ist.

Statistische Zahlen aus dem Jahr 1966 mögen uns vor Augen führen, daß das bäuerliche Berufsausbildungsgesetz, das wir heute beschließen wollen, seine Bedeutung hat. So haben beispielsweise die Gehilfenprüfung für die Landwirtschaft 24 Burschen nach Absolvierung der Lehre, 56 Burschen auf Grund der vierjährigen praktischen Tätigkeit abgelegt. Den Facharbeiterbrief haben in der Landwirtschaft 263 Burschen auf Grund der Absolvierung einer landwirtschaftlichen Fachschule erhalten. Bis vor einigen Jahren war dies noch so, daß mit der Absolvierung einer Fachschule gleichzeitig auch der Facharbeiterbrief ausgehändigt wurde. Erfreulicherweise können wir in der Steiermark berichten, daß im Jahr 1966 bereits 47 Männer die Meisterprüfung für die Landwirtschaft abgelegt haben und hier „Meister der Landwirtschaft“ wurden.

Auch in der Hauswirtschaft kann sehr Erfolgreiches berichtet werden: 35 Mädchen haben nach Abschluß einer zweijährigen Lehre und 207 Mädchen nach einer vierjährigen Praxis die Hauswirtschaftsgehilfenprüfung abgelegt. Auch hier kann verwiesen werden, daß in diesem Jahr 1966 bereits 33 Frauen in der Hauswirtschaft die Meisterprüfung abgelegt haben und nun den stolzen Titel einer „Meisterin für die ländliche Hauswirtschaft“ führen dürfen.

Auf Grund der gesetzlichen Regelung war es in der Steiermark möglich, sehr auf die Spezialisierung Wert zu legen. Es ist sehr begrüßenswert, daß diese maßgebenden Richtungen und Richtziele im Gesetz festgehalten wurden, eben deshalb, weil wir in Zukunft gerade in der Landwirtschaft uns auf die Spezialisierung sehr wohl beschränken müssen. Es ist notwendig, daß wir einen echten EWG-Familienbetrieb gestalten, der zwar nicht nur auf einem Betriebszweig aufgebaut ist, sondern auf zwei oder drei besondere Betriebszweige und der so der Familie eine wirtschaftliche Grundlage bieten soll.

Es kann hier berichtet werden, daß im Jahre 1966 in diesem Zusammenhang 44 Gehilfenprüfungen im Fachgebiet „Gartenbau“ abgelegt wurden, im „Weinbau“ des weiteren elf Gehilfenprüfungen mit zwei Meisterprüfungen, im „Obstbau“ 51 Gehilfenprüfungen mit 22 Meisterprüfungen, in der „Fischzucht“ eine Gehilfenprüfung mit einer Meisterprüfung. Im „Molkereiwesen“, in der „Milchwirt-

schaft“, in der „Imkerei“ und vor allem in der „Forstwirtschaft“ kann Ähnliches berichtet werden.

Wie schon heute ausgeführt wurde, ist gerade dadurch, daß in letzter Zeit die landwirtschaftlichen Arbeitskräfte eher weniger wurden, immer mehr die Heimlehre in den Vordergrund getreten und die Fremdlehre verschwindend gering geworden. Es ist dies sicherlich sehr bedauerlich, daß unsere jungen Burschen und Mädchen in der Landwirtschaft nicht die Möglichkeit haben, auf einem fremden Hof andere Probleme und andere wirtschaftliche Zielsetzungen kennenzulernen, weil eben am elterlichen Hof die Arbeitskräfte fehlen. Es soll aber der Praxis entsprochen werden und deshalb wurde auch das neue land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz der Praxis entsprechend abgeändert.

Wir haben im neuen bäuerlichen Berufsausbildungsgesetz somit wesentliche Erleichterungen. Diese Erleichterungen sollen den Arbeitskräftemangel ausgleichen. Es soll damit auch erwirkt werden, daß mehr oder weniger eine kleine soziale Hilfe erreicht werden kann, so daß die Kinderbeihilfe für die jungen Burschen und Mädchen, die als Lehrlinge auf dem elterlichen Hof angemeldet sind, weiter zur Auszahlung gebracht wird. Wir wissen, daß gerade in der Steiermark sehr viele Klein- und Kleinstbetriebe sind und es soll gerade diesen Betrieben mit dem Gesetz, das wir heute beschließen, entsprochen werden.

Es muß aber erwähnt werden, daß wir uns heute in der Zeit der wirtschaftlichen Integration keinesfalls isolieren können. Und das schon gar nicht in der Landwirtschaft. Wir wissen, daß in letzter Zeit die Probleme in der Landwirtschaft immer größer wurden, wir wissen aber auch, daß die österreichische Bauernschaft in den letzten Jahren Bedeutendes geleistet hat. Es kann erwähnt werden, daß die Bauernschaft im letzten Jahrzehnt mehr an Gebäude- und Maschinen-Investitionen geleistet hat als in 100 Jahren vorher.

Um nun all diese Errungenschaften verkräften zu können, ist es notwendig, daß ein Bildungsweg in einem Gesetz fixiert wird, jener Bildungsweg, der eben dieser raschlebigen Zeit entspricht.

Es wurde in den verschiedenen Beratungen von allen Seiten und von allen Fraktionen immer wieder die Forderung aufgestellt, daß der Anerkennung von Lehrherren und Lehrbetrieben größtes Augenmerk geschenkt werden soll. Das ist auch richtig so. Denn gerade die Lehrherren oder die Lehrerinnen mit den Lehrbetrieben formen ja die junge Bauerngeneration der Zukunft. Das bäuerliche Berufsausbildungsgesetz sieht eine Übergangsbestimmung vor, damit jene bäuerlichen Betriebsführer, die sich vielleicht mit der derzeitigen Gesetzgebung zur Berufsausbildung noch nicht zurechtfinden können, Erleichterungen finden. Diese Erleichterungen sind mit einem Übergangszeitpunkt bis zum Jahre 1975 befristet und es hat somit jeder die Möglichkeit, den passenden Weg zu finden.

Es soll aber auch erwähnt werden, daß in der Landwirtschaft die Ausbildung keinesfalls mit dem theoretischen Unterricht geformt werden kann. Theorie und Praxis sollen hier eng und sehr intensiv Hand in Hand gehen. Es ist daher notwendig, daß alle bäuerlichen Institutionen gut zusammen-

wirken und mit dem Berufsausbildungsgesetz die Grundlage finden, so daß hier der Fleiß der Bauernschaft dadurch gekrönt wird, daß ihre Arbeit durch einen gesunden Geist zu einem größeren Erfolg gebracht wird. Bisher war aber auf Grund des § 24 des Grundsatzgesetzes über die land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildung und der damit im Zusammenhang stehenden Bestimmungen des Steierm. Berufsausbildungsgesetzes aus dem Jahre 1954 eine Gleichwertigkeit von Fachschule und Facharbeiterstufe gewährleistet. Der landwirtschaftliche Fachschüler erhielt nach erfolgreicher Absolvierung der Fachschule den Facharbeiterbrief ausgehändigt. Wir haben eine Zeit erlebt, wo sich begreiflicherweise die jungen Menschen sehr darüber beschwert haben, daß ein Fachschüler nach der erfolgreichen Absolvierung damit bestraft wurde, daß er eben erst dann seinen Facharbeiterbrief ausgehändigt bekam, wenn er die Facharbeiterprüfung selbst abgeschlossen hatte. Wir wissen, daß die Fachschule weit mehr bildet als der kurze Vorbereitungskurs und die nachfolgende Prüfung zum Facharbeiter. Es ist umso mehr begrüßenswert, daß nun mit dem Steiermärkischen land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz 1967 eine neue Grundlage geschaffen wird, wo wir mit dieser Grundlage das Grundsatzgesetz auch umgehen können. Die §§ 4, 10 und 13 der Vorlage geben hierzu die Grundlage, daß die steirischen Fachschüler, wenn sie die sonstigen Voraussetzungen erfüllen, auch in Zukunft nach dem erfolgreichen Abschluß einer landwirtschaftlichen Fachschule den Facharbeiterbrief ausgehändigt erhalten.

Die steirische Bauernschaft, vor allem die junge Bauergeneration in der Steiermark, wird dieses Gesetz, das wir heute verabschieden, sehr begrüßend zur Kenntnis nehmen, und ich darf nur wünschen, daß alle Fraktionen, die hier im Hohen Haus vertreten sind, diesem Gesetz die Zustimmung geben. (Allgemeiner Beifall.)

Präsident: Zu Wort gemeldet hat sich zu beiden Vorlagen Herr Landesrat Dr. Niederl. Ich erteile ihm das Wort.

Landesrat Dr. Niederl: Hohes Haus, meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Abgeordneten dieses Hauses haben die Abänderung zur Landarbeitsordnung und das Land- und Forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz 1967 behandelt und auf die Vorteile, die diese beiden Entwürfe mit sich bringen, hingewiesen, auch die Bildungssituation auf dem bäuerlichen Sektor aufgezeigt und eben ausgesagt, wie notwendig es ist, daß wir einerseits die Landarbeitsordnung novellieren und ein neues Gesetz erlassen.

Gestatten Sie mir, daß ich als der zuständige Referent dazu Schlußbemerkungen mache.

Der Herr Abgeordnete Brandl hat zitiert, daß die Grundsatzgesetzgebung festlegt, daß das Ausführungsgesetz binnen sechs Monaten zu erlassen ist. Ich darf Ihnen versichern, daß weder die Beamten noch ich als der zuständige Referent vorsätzlich oder grob fahrlässig diese sechsmonatige Frist nicht eingehalten haben, sondern daß es die eingehenden Beratungen aller Bundesländer gewesen sind — eine der letzten war ja, wie Sie wissen, in

Krems — und die Beratungen mit den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden, die diese Zeit nicht einhalten ließen. Es waren Fristerstreckungen notwendig, um die die Interessenvertreter immer wieder angesucht haben, und wir mußten, damit diese Vorberatungen abgeschlossen werden konnten, wohl oder übel diese Fristerstreckungen gewähren. Aus den Ausführungen haben wir gehört, daß durch diese Gesetze das Wissen und Können durch Prüfungen bewiesen werden muß und daß die Möglichkeit geboten wird, daß die in der Land- und Forstwirtschaft Tätigen zum Facharbeiter und später auch zum Meister aufsteigen können. Es kommt aber auch zum Ausdruck, daß die Berufsschulpflicht während der Lehrzeit und der Fachschulbereich oder ein gleichwertiger Fachkurs für die Meisterprüfung die Voraussetzung einer gediegenen Ausbildung bringen wird. Dadurch wird der wichtige bäuerliche Berufszweig ganz ähnliche Ausbildungsvoraussetzungen wie das Gewerbe haben. Außerdem wird die Ausbildungszeit verkürzt und damit wenigstens teilweise dem akuten Landarbeitermangel Rechnung getragen.

Vielleicht klingen — besonders in den Ausschüßberatungen ist das zum Ausdruck gekommen — die einzelnen Berufsbezeichnungen am Anfang etwas ungewohnt, aber sie sollen Allgemeingut werden und eben auch auf die Bedeutung des bäuerlichen Berufsstandes in der heutigen Zeit hinweisen.

Die Einführung einer geregelten Berufsausbildung in einem anerkannten Lehrbetrieb durch einen anerkannten Lehrherrn ist zu begrüßen, aber es war natürlich in den Übergangsbestimmungen dafür Sorge zu tragen, daß bis zu jenem Zeitpunkt, wo die Anerkennung des Lehrherrn ohne weiteres möglich ist, Übergangsbestimmungen geschaffen werden.

Die vorliegenden Gesetzesentwürfe nehmen auch eine Änderung jener Bestimmungen der land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildung in Aussicht, die nach den bisherigen Erfahrungen Nachteile aufzeigten. So wurde die zweistufige Ausbildung eingeführt. Es wurde die Berufsausbildung in die Landwirtschaft, in die Forstwirtschaft und in die Sondergebiete gegliedert, also eine vollkommen klare Gliederung. Es wurde die gleiche Dauer für die Berufsausbildung eingeführt, das heißt dreijährige Lehrzeit und vierjährige Gehilfen- oder Facharbeiterzeit. Es wurden die Ausbildungszeiten verkürzt, und schließlich und endlich wird auf die schulische Ausbildung besonders Wert gelegt.

Der Gesetzesentwurf nimmt auch darauf Rücksicht, daß gerade im bäuerlichen Leben der Familien- und der Berufsverband enger verknüpft sind. Damit findet auch die Heimlehre ihr Fundament. Wenn auch da und dort Bedenken gegen die Heimlehre aufgetreten sind, so bin ich sicher, daß die eigene Familie unter Anleitung der Lehrlings- und Fachausbildungsstelle ihre Angehörigen gut auf den beruflichen Werdegang vorbereiten wird, nicht zuletzt deshalb, weil es aus einer eigenen sittlichen Verpflichtung wohl notwendig ist, daß diese Ausbildung erfolgt und dann auch zum eigenen Nutzen des Weiterbestandes des eigenen Betriebes. Gerade im Gewerbe ist die Heimlehre gang und gäbe, und wir haben wegen der Heimlehre nicht eine Minderqualifikation aller im Gewerbe Berufstätigen.

Was die Beziehung der Land- und Forstwirtschaftsinspektion und die Parteistellung derselben betrifft, so sind wir wohl der Meinung, daß die §§ 81 bis 91 der geltenden Landarbeitsordnung vollkommen ausreichen. Mit diesen Bestimmungen wird die Arbeitsaufsicht und auch die Erfüllung der Pflichten gegenüber den Dienstnehmern gewährleistet.

Herr Abgeordneter Brandl, Sie haben gesagt, daß Fortschritt und moderne Methode nicht von den Paragraphen abhängen, sondern von dem Geist, der in der Vollziehung gelegen ist.

Dieser Geist kommt in der Vollziehung auch zum Ausdruck. Ich darf nur verweisen, daß wir vor einigen Wochen den Tätigkeitsbericht der Land- und Forstwirtschaftsinspektion für das Jahr 1966 in der Steiermärkischen Landesregierung behandelt haben. Darin kommt zum Ausdruck, daß trotz Personal mangels eine sehr weitgehende Überprüfung möglich war, daß die Unfallzahl gesunken ist und daß die Beamten, die dort sind, pflichtbewußt ihre Arbeit durchführen, und zwar nur an ihren Eid gebunden und nicht an die Weisungen des Bauernbundes.

Wir sind eben der Meinung, daß die Land- und Forstwirtschaftsinspektion ihre Arbeit auf Grund der Bestimmungen, die derzeit in der Landarbeitsordnung drinnen sind, vollkommen ausführen kann.

In der Gesetzesvorlage kommt auch zum Ausdruck, daß hinsichtlich der geistigen und beruflichen Ausbildung ein Fortschritt erzielt wurde.

Ich möchte zum Schluß folgendes sagen: Wir alle wären glücklich, wenn alle Hindernisse, die der übrigen landwirtschaftlichen Schulgesetzgebung im Wege stehen, beseitigt würden. Hier sind Sie alle eingeladen, mitzuhelfen, damit unserer Bauernschaft die gesetzlichen Grundlagen für jene Ausbildungsmöglichkeiten gegeben sind, die Sie in der stürmischen Entwicklung unserer Zeit brauchen. (Allgemeiner Beifall.)

Präsident: Eine Wortmeldung liegt hierzu nicht vor. Wünscht der Herr Berichterstatter noch ein Schlußwort oder hält er seinen Antrag aufrecht?

Berichterstatter: Ich verzichte auf ein Schlußwort und halte meinen Antrag aufrecht.

Präsident: Ich ersuche die Abgeordneten, die dem Antrag des Herrn Berichterstatters zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Damit sind wir am Ende der heutigen Tagesordnung angelangt.

Wie Sie wissen, habe ich die nächste Landtagsitzung bereits für Dienstag, den 4. Juli, mit dem Beginn um 10 Uhr einberufen. Da mit ihr die Frühjahrstagung geschlossen wird, beginnt sie mit einer Fragestunde.

Die Regierungsvorlagen, Einl.-Zahl 392, über den Abverkauf der landeseigenen Parzelle Nr. 333/7, KG. Webling, an die Steirische Wasserkraft- und Elektrizitäts-Aktiengesellschaft,

und die Einl.-Zahl 395, über die Grundbeschaffung für einen Neubau des Landeskrankenhauses Hartberg, und

die beiden gemeinsamen Anträge der Abgeordneten der ÖVP, SPÖ und FPÖ, über die den Mitgliedern des Steiermärkischen Landtages zukommenden Aufwandsentschädigungen, Gebühren und Zuwendungen, Einl.-Zahl 398, und

über die Bezüge und Ruhebezüge der Mitglieder der Steiermärkischen Landesregierung, Einl.-Zahl 399, sollen noch in dieser Frühjahrstagung vom Hause beschlossen werden.

Sie werden, wie ich verkündet habe, den Klubs voraussichtlich noch heute zugestellt werden.

Im Einvernehmen mit den Obmännern der im Hause vertretenen Parteien berufe ich hiermit namens der betreffenden Ausschuß-Obmänner für Montag, den 3. Juli 1967, mit dem Beginn um acht Uhr, den Finanz-Ausschuß und anschließend den Gemeinde- und Verfassungs-Ausschuß zur Behandlung der vorerwähnten Geschäftsstücke ein.

Bevor ich den Schluß der heutigen Landtagsitzung verkünde, fühle ich mich veranlaßt und verpflichtet, eines Beamten und Mitarbeiters in besonderer Dankbarkeit zu gedenken, der mit heutigem Tag in den dauernden Ruhestand übertritt. Es ist dies Herr W. Hofrat Dr. Franz Luef. (Beifall.)

Er hat durch drei Jahrzehnte seine wertvolle Arbeitskraft dem Lande zur Verfügung gestellt, davon fast ein Jahrzehnt der Präsidialkanzlei, der er als Leiter vorstand. Für diese lange Zeit der treuesten Pflichterfüllung danke ich ihm auch namens des Steiermärkischen Landtages und wünsche ihm vom ganzen Herzen noch viele schöne Jahre des Ruhestandes. (Beifall.)

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß: 17.45 Uhr.